

# Beschluss



## des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Veröffentlichung des zusammenfassenden Berichts 2014 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse

Vom 21. Januar 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 beschlossen, den zusammenfassenden Bericht 2014 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (vergleichende Darstellung der Jahresberichte der Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß Anlage 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse für das Jahr 2014) gemäß **Anlage 1** sowie dessen Bewertung durch den G-BA gemäß **Anlage 2** zu veröffentlichen.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## Vergleichende Darstellung der Jahresberichte der Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß Anlage 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse für das Jahr 2014 (Stand: 24.06.2015)

KV-Bereich	Anzahl Ärzte**, die an der datengeschützten Qualitätssicherung teilnehmen				Zusammensetzung QS-Kommission		Anzahl Kommissions-sitzungen	Anzahl der durchgeführten (Stichproben-) prüfungen	Anzahl der Auffor-derungen zur Beseitigung von Mängeln	Anzahl der durchgeführten Beratungs-gespräche	Anzahl der Genehmigungen, die mit Auflagen versehen wurden	Anzahl der widerrufenen Genehmi-gungen	Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 aufgrund nicht ausreichender Dokumentation	
	1/2014	2/2014	3/2014	4/2014	KV	KK/MDK								
Baden-Württemberg	78	78	78	77	8	2	4	41	0	0	0	0	0	
Bayern	122	122	121	121	4	1	4	54	20	3	0	0	0	
Berlin	32	32	32	32	6	2	5	12	0	1	0	0	0	
Brandenburg	24	24	24	24	4	1	5	7	7	0	0	0	0	
Bremen	7	7	7	7	5	1	4	9	7	1	1	0	0	
Hessen	58	58	58	58	6	1	2	6	1	0	1	0	0	
Niedersachsen	69	69	70	70	6	1	4	11	2	4	0	0	0	
Nord*														
Hamburg	14	14	14	14	6	2	4	4	0	0	0	0	0	
Mecklenburg-Vorpommern	24	24	24	24				4	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	18	18	18	19				4	0	0	0	0	0	0
Nordrhein	76	76	76	76	3	2	4	9	0	0	0	0	0	
Rheinland-Pfalz	37	37	37	37	7	3	3	4	0	0	0	0	0	
Saarland	13	13	13	13	4	2	11	0	0	0	0	0	0	
Sachsen	27	29	34	32	6	1	4	0	0	0	0	0	0	
Sachsen-Anhalt	24	24	23	24	6	0	3	8	0	0	0	0	0	
Thüringen	23	23	23	23	6	0	3	23	1	0	0	0	0	
Westfalen-Lippe	69	69	69	69	4	2	3	84	9	2	0	0	0	
<b>Gesamt</b>	<b>715</b>	<b>717</b>	<b>721</b>	<b>720</b>	<b>81</b>	<b>21</b>	<b>63 (71)</b>	<b>280</b>	<b>47</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

\*) Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung der Nord-KVen mit einer QS-Kommission

\*\*) Dialyseeinrichtungen

KV Sachsen: Von den 35 Einrichtungen haben durch Softwareprobleme und in den ersten beiden Quartalen auch durch Inanspruchnahme der Übergangsregelung nicht alle an der datengestützten QS teilgenommen können



## **Bewertung**

### **der vergleichenden Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen für das Jahr 2014**

Gemäß § 7 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) haben die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) Qualitätssicherungs-Kommissionen „Dialyse“ einzurichten. Die Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen sind die zentralen Verantwortlichen zur Bewertung der Ergebnisse der einzelnen Dialyse-Einrichtungen sowie zur Initiierung und Durchführung gezielter Maßnahmen zur Qualitätsförderung. Sie führen unter anderem Stichprobenprüfungen durch und können von den Ärzten zu Problemen bei der Anwendung der Richtlinie mit der Bitte um Beratung angerufen werden. Zudem erstellen sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr gemäß Anlage 6 der QSD-RL. Die Berichte werden von den KVen veröffentlicht und über die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als zusammenfassender Bericht zugesandt.

Der G-BA hat die vergleichende Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen für das Jahr 2014 beraten und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Die überwiegende Mehrzahl der Qualitätssicherungs-Kommissionen tagte regelmäßig und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie. Ausnahmen waren 5 KVen mit je 2 bzw. 3 Sitzungen. Die Quartalsberichte nach der aktualisierten QSD-RL lagen erst im 3. Quartal 2014 vor, so dass damit die teilweise reduzierte Sitzungsfrequenz begründet werden kann.
- Die KVen führten die vierteljährlichen Prüfungen nach § 8 der QSD-RL in unterschiedlichem Maße durch (Spannweite 0-84 Prüfungen), wobei kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der beteiligten Ärzte in der jeweiligen KV und der Anzahl der Prüfungen erkennbar ist. Ein direkter Zusammenhang zwischen Anzahl der Auffälligkeiten und der Anzahl der Stichprobenprüfungen besteht nicht, da gemäß der Richtlinie unterschiedliche Gründe Stichprobenprüfungen auslösen können: Auffällige Werte, begründete Hinweise auf Qualitätsmängel oder Zufallsauswahl. In zwei KVen wurden keine Prüfungen vorgenommen.
- Es wurden von 7 KVen in insgesamt 47 Fällen Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln ausgesprochen. Das Instrument des Beratungsgesprächs wurde im Jahr 2014 von fünf Qualitätssicherungs-Kommissionen genutzt. Insgesamt wurden 11 Beratungsgespräche durchgeführt. In zwei Fällen wurden Genehmigungen zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen mit Auflagen versehen.
- Neben den in den Qualitätssicherungs-Kommissionen tätigen nephrologischen Fachärzten waren in den meisten KV-Bereichen auch Vertreter der Krankenkassen in den Qualitätssicherungs-Kommissionen beteiligt. In zwei von 15 Qualitätssicherungs-

Kommissionen haben die Landesverbände der Krankenkassen keine Vertreter entsandt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüftätigkeit der KVen in einigen Bereichen in sehr unterschiedlichem Umfang stattfand. Aufgrund der vom G-BA festgelegten tabellarischen Form des Berichts ist eine genauere Betrachtung der Prüfergebnisse der QS-Kommissionen sowie der daran anschließenden Maßnahmen nicht möglich.